

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/2
z.H. Frau Mag. Kornelia Loidl
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/11/04/TF DI Dr. Thomas Fischer	4393	2.5.2011

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 erlassen werden sollen - (Pflanzenschutzmittelverordnung 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung des Pflanzenschutzmittelrechtes wäre es aus unserer Sicht dringend nötig, dieses verfassungsrechtlich neu zu ordnen. Derzeit sind die Regelungen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom Bund zu treffen, während die Regelungen zur Verwendung (z.B.: Pflanzenschutzmittelbescheinigung für berufliche Verwender) in jedem Bundesland gesondert erlassen werden müssen. Eine wesentliche Vereinfachung wäre es daher, dem Bund sämtliche Zuständigkeiten im Bereich Pflanzenschutzmittel zu übertragen.

Die Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes stellen teilweise eine Verschärfung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln dar, weshalb wir den Entwurf in der vorliegenden Form als sehr kritisch betrachten.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 Abs 1 (Abgabe, Erwerb und Lagerung)

Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln haben gemäß dieser Bestimmung „genügend geeignetes Personal“ zu beschäftigen, das auch zum Zeitpunkt des Verkaufes verfügbar sein muss.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei den Begriffen „genügend Personal“ und „verfügbar“ um unbestimmte Gesetzesbegriffe. Es ist daher eine Klarstellung und Definition erforderlich, was unter den Begriffen „genügend Personal“ und „verfügbar“ zu verstehen ist.

Zu § 1 Abs 3

Auch wenn dadurch die Verordnung etwas länger werden würde, sollten, auf Grund der vereinfachten Lesbarkeit, aus unserer Sicht die erforderlichen Informationen, explizit angeführt werden, anstelle auf Artikel 6 Abs 3 der Richtlinie 2009/128/EG zu verweisen.

Zu § 2 Abs 1 (Zuständige Behörde für die Fort- und Weiterbildung)

Mit dieser Bestimmung soll das Bundesamt für Ernährungssicherheit als zuständige Behörde für die Fort- und Weiterbildung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG eingesetzt werden. In der Richtlinie 2009/128/EG ist für die Fort- und Weiterbildung vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass alle beruflichen Verwender sowie alle Vertreter und Berater Zugang zu einer geeigneten Fort- und Weiterbildung bei von den zuständigen Behörden benannten Stellen erhalten. "Stellen" bedeutet nach unserer Ansicht, dass dies auch durch andere Einrichtungen bzw. Stellen als das Bundesamt für Ernährungssicherheit durchgeführt werden kann. Auch das WIFI oder Organisationseinheiten der Wirtschaftskammer könnten solche Schulungen durchführen.

Außerdem sollte jedenfalls die Möglichkeit bestehen, innerbetriebliche Schulungen zumindest im Wege einer Anrechnung zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen hier zahlreiche Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung, über die zeitgerecht Gespräche zwischen dem Bundesamt für Ernährungssicherheit und den beteiligten Kreisen geführt werden sollten, da entsprechende Bescheinigungsregelungen sowie die für die Durchführung zuständigen Behörden erst bis 14. Dezember 2013 von den Mitgliedsstaaten festzuschreiben sind. Auch für die Bescheinigungen wird gemäß der Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, durch Nachweis von Schulungen anderer Institutionen (WIFI oder Organisationseinheiten der Wirtschaftskammer) die Fachkenntnis zu erbringen.

Die Benennung des Bundesamts für Ernährungssicherheit als einzig zuständige Behörde lehnen wir daher ab.

Zu § 2 Abs 2 (Dauer der Fort- und Weiterbildung)

Hier wird geregelt, dass die Dauer des Fort- und Weiterbildungskurses in Abhängigkeit von der Zielgruppe und den Vorkenntnissen bis zu 24 Stunden zu betragen hat.

Einige Berufsgruppen (z.B. Drogisten) verfügen bereits über eine umfassende schulische Ausbildung. Auch andere Berufsgruppen haben durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als auch durch langjährige praktische Erfahrung umfassende Kenntnisse im Bereich der Pflanzenschutzmittel. Für diese Personen sollte die Möglichkeit bestehen, dass ihnen diese Kenntnisse angerechnet werden und sie nicht die gesamte Schulung im Umfang von bis zu 24 Stunden - zum Teil wiederholend - absolvieren müssen.

Eine genaue Festlegung der Möglichkeiten zur Anrechnung sollte eingefügt werden, desweiteren sollten die entsprechenden Zielgruppen und Vorkenntnisse näher geregelt werden, damit entsprechende Kurse auch zielgerichtet angeboten werden können.

Zu § 2 Abs 3 (Gültigkeitsdauer und Entzug)

Die maximale Gültigkeitsdauer der Pflanzenschutzmittelbescheinigung wird mit fünf Jahren festgelegt. Ein Entzug bzw. eine Nachschulung bei Zuwiderhandlung gegen pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften ist vorgesehen.

Die Einschränkung auf fünf Jahre ist aufgrund des hohen finanziellen und zeitlichen Aufwands für die Fort- und Weiterbildung als zu kurz angesetzt. Ebenso müssen die genannten Zuwiderhandlungen, die zu einer Nachschulung bzw. zum Entzug der Berechtigung führen können, aus Gründen der Rechtssicherheit näher ausgeführt werden.

Zu § 4 (Betriebsregister)

Bei dieser Bestimmung ist eine Klarstellung erforderlich, in welcher Form die Meldung durchzuführen ist (Meldeformular?). Die Wartung des amtlichen Registers sollte möglichst tagesaktuell erfolgen, um der Behörde entsprechende Abweichungen rasch melden zu können.

Zu § 5 Abs 2

Hier ist festgelegt, welche Angaben in das Pflanzenschutzmittelregister einzutragen sind. Unter anderem ist in Ziffer 6 vorgesehen, dass bei Produkten im Parallelhandel (gemäß Art. 52 VO 2009/1107/EG) Handelsname und Zulassungs- oder Registernummer, unter der das Pflanzenschutzmittel im Ursprungsland in Verkehr gebracht wird, veröffentlicht wird. Diese Bestimmung bietet keinen Vorteil für die Öffentlichkeit und würde nur zu Wettbewerbsnachteilen für Produkte im Parallelhandel führen. Daher ist die Veröffentlichung dieser Angaben im Pflanzenschutzmittelregister abzulehnen.

Zu § 8

Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob die hier angeführten Anforderungen nur für solche Produkte gelten sollten, die gefährliche Eigenschaften im Sinne des Chemikalienrechtes (Chemikaliengesetz, ChemikalienVO bzw. CLP-VO) besitzen. Desweiteren könnte dann auf die ohnehin gleichartigen Vorschriften für die Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische des Chemikalienrechtes verwiesen werden.

Zu § 14 Abs 8

Die Übergangsbestimmung für das Inverkehrbringen für Pflanzenschutzmittel gemäß § 3 Abs 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 ist unseres Erachtens unzureichend. Um sicher zu stellen, dass auch nach dem 14. Juni 2011 Pflanzenschutzmittel, die zwar gem. § 3 (4) PMG gemeldet, aber in Österreich noch nicht zugelassen sind, zur Verfügung

stehen, soll in § 14 Abs 8 daher „abverkauft“ gestrichen und durch „in Verkehr gebracht“ ersetzt werden.

Gerade kleinere Unternehmen haben bisher oft Gebrauch davon gemacht, in Deutschland oder den Niederlanden zugelassene Pflanzenschutzmittel nach § 12 Abs 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 in Österreich in Verkehr zu bringen, weshalb die Frist in § 14 Abs 8 verlängert werden sollten, um die Umstellung vor allem auf die „Nachfolgeregelung“ (EU-Pflanzenschutzmittelverordnung) für KMUs zu erleichtern.

Des Weiteren soll auch in den Landesgesetzen eine Anwendung der oben genannten Pflanzenschutzmittel über die Inverkehrsetzungsfrist sichergestellt sein.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin